



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 12 a

Tirschenreuth, den 17.03.2026

82. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	41
---	-----------

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 1711/01/240/Ma

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Biogas WKW GbR, Matzersreuth 1, 95643 Tirschenreuth beantragt nach § 16 BImSchG, die bereits bestehende, immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 4/1, Gemarkung Matzersreuth durch die Erhöhung der Inputstoffe und die Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion auf 2,7 Mio Nm³ ohne bauliche Änderungen zu ändern.

Die Änderungsmaßnahmen an der Biogasanlage unterliegen der Genehmigungspflicht nach Ziffer 1.2.2.2 V/ 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 und 8.4.2.2 jew. Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 besteht für Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt § 7 entsprechend für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben.

Für die bestehende Biogasanlage wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis war somit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe sind die örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmal	Sachverhalt/Bewertung
Natura 2000-Gebiet und Vogelschutzgebiet	Am Standort nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	Anlage liegt in keinem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate	Im Landkreis Tirschenreuth nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiete	Die Anlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturpark	Die Anlage liegt in keinem Naturpark
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützte Biotope	Nicht im betroffenen Bereich vorhanden
Wasserschutzgebiet	Durch die Maßnahme sind keine Biotope betroffen (Entfernung bestehender Biotope > 500m)
Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Im betroffenen Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Liegt hier nicht vor
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Liegt in diesem Bereich nicht vor
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Im Landkreis Tirschenreuth nicht vorhanden
	Sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in bayerischen Denkmalatlas)

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass in Bezug auf die vorliegenden oben genannten Antragsgegenstände keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG vorliegen, die eine erhebliche Beeinträchtigung erwarten lassen. Es besteht daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 240 – Immissionsschutz, Mähringer Straße 9, Amtsgebäude III, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten - zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 16.03.2026

Maurer

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde